

Verfügungsfonds der Sozialen Stadt Speyer-Süd

Konzept und Richtlinien der Stadt Speyer zur Verwendung und Vergabe

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Stadtteil erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel mit Hilfe des Programms „Soziale Stadt Speyer-Süd“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

1. Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung von Vereinen Institutionen und Selbstorganisation von Bewohnerinnen und Bewohnern
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Projekte
- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Stadtteil
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Stadtteil und zur Gesamtmaßnahme haben
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse

2. Verwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die

Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus Speyer-Süd kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.).

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

3. Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen unter Punkt 1. orientieren und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale Stadt Speyer-Süd“, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Speyer sind
- sich auf ein fachliches und inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- die wirtschaftlich sind (z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen)
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- den Genderanspruch berücksichtigen
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Kernarbeitsgruppe der „Sozialen Stadt Speyer-Süd“ (siehe Punkt 7) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen der Bestandssicherung

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist der Fachbereich 5 - Stadtentwicklung der Stadt Speyer. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Quartiersmanagement der Stadt Speyer (Anschrift: Stadt Speyer, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen „Soziale Stadt Speyer-Süd“, Stadthaus, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich im Stadtteilbüro oder bei der Abteilung Bauverwaltung der Stadt Speyer) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt Speyer-Süd“
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind; detaillierte Kostenkalkulation
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z.B. durch 3 Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Da über die Mittelvergabe durch die Kernarbeitsgruppe beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

6. Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

7. Bewilligung

Als Entscheidungsgremium wird die Kernarbeitsgruppe des Projekts „Soziale Stadt Speyer-Süd“ bestimmt. Diese entscheidet darüber und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen (Integriertes Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt Speyer-Süd“. Es entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Kernarbeitsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Stimmberechtigte Mitglieder (je eine Stimme) oder ein/e Vertreter/in:

- Fachbereichsleitung 5 (eine Stimme)
- Fachbereich 5, Abteilung Bauverwaltung
- Fachbereich 5, Abteilung Stadtplanung
- Fachbereich 5, Stadtentwicklung
- Fachbereich 4/Sozialplanung
- Fachbereich 4/Jugendförderung
- Gleichstellungsstelle
- Quartiersmanagement Soziale Stadt (eine Stimme)
- GEWO Leben Speyer/GEWO Wohnen Speyer (eine Stimme)
- GBS Speyer, Vorstand (eine Stimme)
- GSW Speyer (eine Stimme)
- Polizeiinspektion Speyer (eine Stimme)
- Stadtteilverein Speyer-Süd (eine Stimme)

Der Stadtteilverein als „bürgerschaftliche Instanz und Partner im Gebiet Speyer-Süd“ soll ein Veto-Recht erhalten. Der Tagungszeitraum der Kernarbeitsgruppe soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

- Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.
- Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner und die Fachämter der Stadtverwaltung Speyer auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.
- Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ mit den Projektpartnern (siehe Liste unter Punkt 7) diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.
- Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Speyer an den Antragsteller.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

8. Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.

9. Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung, max. 5 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
- Fotodokumentation, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der „Soziale Stadt Speyer-Süd“

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Ein Abruf der Mittel des Verfügungsfonds beim Land erfolgt erst nach Abrechnung des Letztzuwendungsempfängers gegenüber der Stadt Speyer. Der Verfügungsfonds wird als Bestandteil der jährlichen Zwischenabrechnung der Städtebauförderungsmittel mittels eines vereinfachten Nachweises und eines kurzen Berichts der Stadt Speyer abgerechnet.

10. Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/ Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

11. Auszahlung

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Speyer erfolgt, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

12. Inkrafttreten

Der Richtlinie wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 23. 10. 2018 zugestimmt, am 26. 06. 2019 wurde sie durch die Kernarbeitsgruppe „Soziale Stadt Speyer-Süd“ der Stadt Speyer beschlossen und tritt mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin in Kraft.

Stefanie Seiler

Speyer, 27. 06. 2019

Oberbürgermeisterin

Gefördert von:

